

**Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

Vom 24. April 2020

geändert mit Satzung vom 11.11.2020

*Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.*

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Prüfungszeitraum und Prüfungstermine**

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum nach Maßgabe der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2020 vom 12. März 2020 festlegen.

(2) <sup>1</sup>Entgegen § 5 Abs. 3 APO kann der Prüfungsausschuss auch während des Semesters den An- und Abmeldezeitraum, Beginn und Ende des Prüfungszeitraums sowie die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, festlegen und hochschulöffentlich bekannt machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss teilt spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung im Prüfungszeitraum den geänderten Prüfungszeitraum mit.

(3) <sup>1</sup>Die Regelung des § 5 Abs. 6 APO zur Festlegung von Prüfungsterminen während der Vorlesungszeit bleiben unberührt. <sup>2</sup>Soweit es die besondere Situation erfordert, können durch Beschluss der Prüfungskommission Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungsleistungen, auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) <sup>1</sup>Tritt der Mechanismus des § 2 Abs. 9 Satz 1 in Kraft, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann unabhängig vom Mechanismus des § 2 Abs. 9 Satz 1 Beginn und Ende des Prüfungszeitraums festlegen.

## **§ 2**

### **Lehrveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Von den in den Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern normierten Lehrveranstaltungsarten kann im Sommersemester und im Wintersemester 2020 abgewichen werden. <sup>2</sup>Vorgesehene Präsenzveranstaltungen können auch digital kombiniert mit betreuten Selbstlernphasen durchgeführt werden.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV) können in digitaler Form auch während des Semesters angeboten und belegt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 APO kann nach Maßgabe des Prüfers eine Zulassung zur Prüfung im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 auch dann erfolgen, wenn erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder Teilnahmenachweise nicht erbracht werden. <sup>2</sup>Von Studierenden, die zur Prüfung zugelassen werden und diese bestehen, kann der Nachweis einer fehlenden Zulassungsvoraussetzung im Nachhinein nicht verlangt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen können für das Sommersemester 2020 auf Vorschlag der Prüfer Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, die nicht mehr durchgeführt werden konnten. <sup>3</sup>Dabei kommen alle in § 8 Abs. 1 APO sowie alle in den Studien- und Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge genannten Prüfungsformen in Betracht. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die Regelungen der §§ 8 und 9 APO zur Ausgestaltung von Prüfungsleistungen unberührt. <sup>5</sup>Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbs ausgerichtet sind. <sup>6</sup>Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für die Prüflinge des durch einen Prüfer geprüften Moduls möglichst einheitlich sein. <sup>7</sup>Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen stellen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums bzw. dem jeweiligen Prüfungstermin die Prüfungsart fest und geben diese hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Frist von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt werden.

(6) Bei der Durchführung von digitalen Fernprüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann von den Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheks- oder die Laborschließungen, etc.

(8) Entgegen anderslautender Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen wird im Sommersemester 2020 je ECTS-Punkt eine studentische Arbeitsleistung von etwa 25 Stunden zugrunde gelegt.

(9) <sup>1</sup>Stellt die erweiterte Hochschulleitung im Laufe des Wintersemesters 2020/2021 aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation durch Beschluss fest, dass der Prüfungsregelbetrieb nicht uneingeschränkt stattfinden kann, können die Prüfungskommissionen für das Wintersemester 2020/2021 auf Vorschlag der Prüfer Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. <sup>2</sup>In diesem Falle gelten § 2 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 sowie § 2 Abs. 5, 7 entsprechend. <sup>3</sup>Im Falle der Durchführung digitaler Fernprüfungen sind die Vorgaben der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern vom 16.09.2020 zu beachten.

### **§ 3**

#### **Freier Prüfungsversuch, Sonderregelung zu prüfungsrechtlichen Fristen**

(1) <sup>1</sup>Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Für den Fall des ersten nicht bestandenen Prüfungsversuchs laufen keine Fristen zur Wiederholung der Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Die vorstehenden Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten nicht für Abschlussarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Sind Studierende im Sommersemester 2020 verpflichtet, eine zuvor nicht bestandene Prüfungsleistung gem. § 12 Abs. 2 APO zu wiederholen oder eine Prüfung gem. § 8 RaPO erstmals anzutreten, so werden diese Fristen vom Amt wegen bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert. <sup>2</sup>Dies gilt ebenso für zuvor nach § 8 Abs. 4 RaPO verlängerte Fristen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten für das Wintersemester 2020/2021 entsprechend, sofern der Mechanismus des § 2 Abs. 9 Satz 1 in Kraft tritt. <sup>2</sup>Die Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten in diesem Falle unabhängig davon, ob die Prüfungskommissionen Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbücher festlegen.

### **§ 4**

#### **Sonderregelung für praktische Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von den zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 APO sowie etwaigen Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können Praxiszeiten im Umfang von mindestens zehn Wochen als praktisches Studiensemester anerkannt werden, wenn die Verkürzung der praktischen Studienzeit auf betriebliche Gründe des Praxispartners zurückzuführen ist und das Ausbildungsziel durch die verkürzte Praxiszeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist. <sup>2</sup>Der Mindestumfang von 10 Wochen kann auch durch Zeiten bei mehreren Praxispartnern nachgewiesen werden.

(2) Ist die Ablegung des Praxissemesters nach dem jeweiligen Studienfortschritt im Sommersemester 2020 Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen, wird die Zulassungsvoraussetzung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft gesetzt.

### **§ 5**

#### **Sonderregelungen zum Studienfortschritt**

(1) Die Prüfungskommissionen können auf Antrag im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen, wenn die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen normierten ECTS-Punktehürden um max. 10% unterschritten werden.

(2) Sind Studierende nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen am Ende des Sommersemesters 2020 verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen, so wird diese Verpflichtung ausgesetzt und unter Beibehaltung der ECTS-Grenze im Wintersemester 2020/2021 erneut geprüft.

## **§ 6**

### **Härtefallklausel**

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die von §§ 1 bis 5 nicht erfasst und durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten\***

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.

*\*) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 24.04.2020. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*